

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung wurde am 11.05.2020 im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de verkündet und ist am 01.06.2020 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 02.08.2021, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 09.08.2021; die Änderungssatzung ist am 01.09.2021 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 20.07.2022, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst im Internet unter www.delmenhorst.de am 25.07.2022 (Amtsblatt 2022 Ausgabe Nr. 48); die Änderungssatzung ist am 26.07.2022 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 u. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in der Sitzung am 15. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von öffentliche Einrichtungen als Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber und Flüchtlinge im Sinne der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15. April 2020 erhebt die Stadt Delmenhorst zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen. Als Gesamtschuldner haften dabei einzelne Personen, die als Lebensgemeinschaft eine Unterkunft benutzen, sowie Ehegatten und volljährige Familienangehörige, die im Familienverband leben. Im Übrigen haften mehrere Benutzer anteilig nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Für stadteigene und angemietete Wohnungen und Wohngebäude sowie für Zimmer in einer Wohnung, die den Benutzer/-innen in ihrem eigenen Wohn-/Schlafbereich eine selbstständige Lebensführung ermöglichen, beträgt die monatliche Benutzungsgebühr je Quadratmeter

1.1 für Obdachlosenunterkünfte 12,09 € je qm,

1.2 für Flüchtlingsunterkünfte 11,82 € je qm.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Unterkünfte fallen monatlich folgende Zusatzgebühren an, sofern durch den Benutzer bzw. die Benutzerin kein eigener Versorgungsvertrag für Heizenergie und/oder Strom abgeschlossen werden kann:

- Heizung 1,76 € je qm,
- Strom 1,22 € je qm.

(3) Für stadteigene und angemietete Gemeinschaftsunterkünfte beträgt die Benutzungsgebühr je Quadratmeter 12,55 Euro. In diesem Betrag sind die Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

(4) Für Benutzungszeiten, die nicht einem vollen Kalendermonat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Entstehung des Benutzungsrechts und dem tatsächlichen Einzug. Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung sowie der Schlüsselübergabe der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die vorübergehende Nichtbenutzung bzw. Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.



§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung festgesetzt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist als monatliche Vorausleistung zu entrichten. Sie ist erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Delmenhorst, den 27. April 2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

